

Neuenburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **4 (1857)**

Heft 47

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-251235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu Prämien für die bessern Schüler zusammen. Davon wurden Fr. 84 zu diesem Zwecke verwendet und Fr. 70 für die Bibliothek bestimmt. — Wo der Gemeinfinn in solcher Weise für das Schöne und Gute thätig ist, da wird auch der neue Kirchenbau nicht lange mehr eine Unmöglichkeit bleiben. — Vorwärts.

St. Gallen. Ein richtiges „Halt!“ Der Beschluß des Ki. Rathes gegen das katholische Großrathskollegium ist „kraft seiner verfassungs- und gesetzesmäßigen Kompetenzen und Obliegenheiten als oberster Exekutivbehörde“ gefaßt und geht dahin: Die Beschlüsse des katholischen Großrathskollegiums vom 25. v. Mts., soweit sie die Aufhebung des frühern Beschlusses über Beibehaltung des Pensionates auch für die katholischen Zöglinge der gemeinsamen Kantonschule, die Nichtbeachtung der eingegangenen Verträge mit dem Kantons-Schulrath, soweit solche die Abtretung der Räumlichkeiten, Lehrmittel und Apparate an die Kantonschule (die Militäreffekten für die katholischen Kantonschüler inbegriffen) und die Aufsicht über die Zöglinge der gemeinsamen Kantonschule am katholischen Pensionate betreffen, dürfen, als den Stiftungsakten, der Uebereinkunft der Kantonschule, dem Beschlusse vom 10. September 1856 und den darauf gestützten Verträgen des katholischen Administrationsrathes mit dem Kantonschulrath zuwiderlaufend, nicht in Vollziehung gesetzt werden. Den Kadettenunterricht dagegen für die Zöglinge der katholischen Kantonsrealschule mag der katholische Administrationsrath gesondert ertheilen lassen und die dafür dienenden Effekten, soweit sie nicht für die gemeinsame Kantonschule erforderlich sind, zurückbeziehen.

— Der Schulrath von St. Gallen hat einstimmig beschlossen, dem katholischen Administrationsrath zu erwiedern, daß er am Vertrage über Gründung der gemeinsamen Kantonschule festhalte, und deshalb nicht im Falle sei, die angebotene Konferenz zur Auflösung derselben zu beschicken.

Neuenburg. Gymnasium in Chaurdefonds. Letzten Samstag wurde in Chaurdefonds der Grundstein zu einem neuen Gymnasium gelegt.

Schwyz. Einsiedeln, Klosterschule. Am 15. Okt. wurde die Klosterschule in Einsiedeln unter den üblichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten mit 197 Zöglingen eröffnet, wovon 64 auf das Lyceum kommen, und 133 sich auf die sechs Gymnasialklassen vertheilen.

Frankreich. Schulzustände. Frankreich hat 4 Generalinspektoren des Primarunterrichts und 281 Bezirksinspektoren, welche die Summe von 723,000 Fr. kosten, die Reiseauslagen mitgerechnet; in England wird für 12 Inspektoren und 40 Unterinspektoren 756,000 Fr. bezahlt.

Jourdain erklärt mit Recht die Aufsicht für den Nerv des Primarunterrichts. Von den französischen Inspektoren haben 20 eine Besoldung von 2000 Fr., — und doch sind dieses „fonctionnaires d'élite“! — 60 haben 1400 Fr., 111 gar nur 1200 Fr. — die monatlichen Abzüge (retenues) abgerechnet 1140 Fr.!

In England bekommt der Schullehrer mit dem Diplom des III. Ranges von jenem Comite 375 Fr., von der Schule oder von der Gemeinde wenigstens 750 Fr., somit im Ganzen 1125 Fr. Hat er den I. Rang, so ist er berechtigt, 750 Fr. vom Staate und 1500 Fr. von der Schule zu beziehen, zusammen also 2250 Fr.

In Frankreich steigt die durchschnittliche Besoldung nicht über 700 Fr. Von den 36,450 Schullehrern beziehen $\frac{2}{3}$ nicht über 600 Fr. Die Folge hiervon ist, daß viele Lehrer, sobald sie die gesetzlichen 10 Jahre Dienst hinter sich haben, einen andern Beruf ergreifen — so im letzten Jahre 3040! Die sogenannten Suppleanten (mehr als 6000) stehen sogar unter 400 Fr.!

Oesterreich. Konkordatsfrüchte. Die Früchte des „Konkordats“ treten immer offener an den Tag. Im April ist ein ausführlicher Erlass des Unterrichtsministers bekannt geworden, durch welche das sehr stark besuchte Gymnasium (von 8 Klassen) zu Graz den Benediktinern des Stifts Admont übergeben wird. — Wer denkt da nicht an Freiburg!

Ein Gymnasium zu Wien, welches von Schülern aus dem höchsten Adel besucht wird, hat Missionspredigten durch die Redemptoristen eingeführt! Einer der beiden Missionäre, welche diese „österlichen“ Exerzitien leiten, hat gleich in seiner ersten Missionspredigt die gesetzlich gültige, durch den Kaiser selbst sanktio-